

Luzern, 26. November 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 270**

Nummer: A 270
Protokoll-Nr.: 1288
Eröffnet: 16.09.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Huser Claudia und Mit. über die geänderte Praxis bei der Zuständigkeit von geflüchteten Menschen

Zu Frage 1: Mit welchem Ziel wurde diese Massnahme bzw. diese Verschiebung der Zuständigkeit in die Verordnung aufgenommen?

Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich geht in folgenden zwei Fällen vom Kanton an die jeweilige Einwohnergemeinde über: Zum einen, wenn sich vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge zehn Jahre in der Schweiz aufhalten. Zum anderen, wenn eine Person, welche nicht über die Flüchtlingseigenschaft verfügt, eine ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung (z.B. im Rahmen der Bejahung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls oder aufgrund Eheschliessung) erhält. Dies galt so bereits vor dem Inkrafttreten der teilrevidierten kantonalen Asylverordnung (KAsylIV, [SRL Nr. 892b](#)) per 1. Januar 2024.

Betreffend Zuständigkeitswechsel aufgrund des Erreichens der Zehnjahresfrist bei vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen galt bereits vor der Teilrevision der KAsylIV, dass die ganze Unterstützungseinheit bzw. das ganze Dossier an die Einwohnergemeinde übergeht, sobald eine Person dieser Unterstützungseinheit sich zehn Jahre in der Schweiz aufhält. Die Gemeinde gewährt fortan die Sozialhilfe für sämtliche Personen der Unterstützungseinheit und ist für die Dossierführung zuständig. Der Kanton ersetzt der Gemeinde jedoch die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen der Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten und sich somit noch in der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit des Kantons befinden. Diese Regelung hat sich bewährt, da sie sowohl für Kanton wie auch Gemeinden eine zielführende und ökonomische Fallführung gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermeidet. Zudem ist sie auch von Vorteil für Klientinnen und Klienten, in dem die gesamte Unterstützungseinheit nur eine Ansprechstelle für sozialhilferechtliche Fragen hat.

Die soeben beschriebene Praxis galt vor der Teilrevision der KAsylIV nicht betreffend Zuständigkeitswechsel aufgrund des Erhalts einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung. In diesen Fällen wurde früher die Unterstützungseinheit bzw. das Dossier getrennt. Dies bedeutet, dass nur die Person(en) mit der ausländerrechtlichen Aufenthaltsregelung fortan durch die zuständige Gemeinde unterstützt wurde(n), der Rest der Unterstützungseinheit jedoch

weiterhin durch den Kanton. Dies hatte eine doppelte Fallführung und einen entsprechenden Koordinationsaufwand zur Folge und führte wiederholt zu Unklarheiten bei den Betroffenen bezüglich zuständige Ansprechstelle. Beim Kanton gingen auch immer wieder Rückmeldungen von Gemeinden ein, dass diese Splitting der Unterstützungseinheiten bzw. Dossiers nicht ideal und somit auch nicht erwünscht sei. Diese Rückmeldungen nahm der Kanton Luzern in die Arbeiten zur Teilrevision der KAsylIV auf und schlug vor, die Übergabe der gesamten Unterstützungseinheit bzw. des gesamten Dossiers auch auf diejenigen Fälle auszuweiten, in denen die sozialhilferechtliche Zuständigkeit aufgrund Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsregelung an eine unterstützungsbedürftige Person vom Kanton zur Gemeinde wechselt. Da seitens Gemeinden im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung keine kritischen Rückmeldungen eingingen, gilt mit Inkrafttreten der Teilrevision der KAsylIV seit Anfang 2024, dass die Gemeinde die Fallführung und die Gewährung der Sozialhilfe für die gesamte Unterstützungseinheit übernimmt, sobald sich eine Person dieser Einheit aufgrund des Erhalts einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsregelung nicht mehr in der Zuständigkeit des Kantons befindet. Der Kanton ersetzt der Gemeinde auch in diesem Fall die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich weiterhin in seiner Zuständigkeit befinden.

In diesem Sinne erfolgte mit der Teilrevision der KAsylIV keine Verschiebung der Sozialhilfezuständigkeiten.

Zu Frage 2: Sofern eines der Ziele die Entlastung der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen war, in welchem Umfang (Reduktion von Stellenprozenten) wurde sie durch diese Massnahme entlastet?

Wohl führt diese Verordnungsänderung kurzfristig zu einem sogenannten Nachholeffekt. Grundsätzlich erhalten aber nur wenige Personen aus dem Asylbereich pro Jahr einen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus, bspw. im Rahmen der Bewilligung eines Härtefallgesuchs oder aufgrund einer Eheschliessung. In vielen Fällen handelt es sich zudem um Einpersonendossiers, welche auch unter der bisherigen Regelung in die Zuständigkeit der Gemeinde gewechselt hätten. Ein Blick auf die Mehrpersonendossiers ergibt folgendes Bild: 2024 gingen inkl. Nachholeffekt insgesamt 22 Mehrpersonendossiers an die Gemeinden über, die 39 Personen (nachfolgend genannt: zusätzliche Personen) enthalten, welche vor der Änderung (bis auf Weiteres, längstens aber bis Erreichen der Zehnjahresfrist) aufgrund der früheren Dossiersplittung beim Kanton verblieben wären. Davon betrafen sechs Dossiers den Erhalt des ausländerrechtlichen Status einer oder mehrerer Personen im Jahr 2024, die 13 zusätzliche Personen enthielten. Im Jahr 2023 betrafen vier Dossiers den Erhalt des ausländerrechtlichen Status einer oder mehrerer Personen im Jahr 2023 mit insgesamt 6 zusätzlichen Personen. Somit zeigt sich, dass sich die Auswirkungen der Verordnungsänderung auf eine einstellige Anzahl Mehrpersonendossiers pro Jahr mit einer ein- bis tiefen zweistelligen Anzahl zusätzlicher Personen beschränken dürfte. Diese Änderung ist demnach keine merkliche Entlastung für die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), die eine Reduktion der Stellenprozente nach sich ziehen würde.

Zu Frage 3: Die aktuelle Praxis stellt eine Verschiebung der Aufgaben dar. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Konsequenz, dass durch die Umsetzung dieser Massnahme die Gemeinden mehr Dossiers bereits vor Ablauf der Zehnjahresfrist übernehmen müssen?

Gemäss den Ausführungen zu Frage 1 handelt es bei diesen wenigen Fällen nicht um mehr Unterstützungseinheiten (Dossiers), sondern um grössere Unterstützungseinheiten (Dossiers), welche die Gemeinden vor Ablauf der Zehnjahresfrist übernehmen müssen. Im Weiteren hatten zahlreiche Gemeinden diese Praxisänderung angeregt, und alle Gemeinden hatten die Gelegenheit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Asylverordnung von Mitte März bis Ende Juni 2023 dazu zu äussern. Es gingen diesbezüglich keine kritischen Rückmeldungen ein.

Zu Frage 4: Wie können geflüchtete Menschen erfolgreich integriert werden, wenn der Kanton keine hoheitliche Zuständigkeit mehr hat? Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht in allen Gemeinde die gleiche Expertise in der beruflichen Integration vorhanden ist.

Die Integration ist Auftrag der gesetzlichen Sozialhilfe. In diesem Sinne geht der Regierungsrat davon aus, dass die Integration der Sozialhilfebeziehenden sowohl im Auftrag wie auch im Interesse der Gemeinden ist, sodass die entsprechende Expertise grundsätzlich vorhanden ist oder die Gemeinden diese zu erwerben anstreben.

An dieser Stelle weisen wir auch darauf hin, dass für die Beurteilung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls in jedem Fall auch die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu berücksichtigen ist. Personen, welche gar nicht oder nur unzureichend integriert sind, sollten entsprechend auch keine Härtefallbewilligung erhalten. In die Zuständigkeit der Gemeinde wechseln zudem nur jene ehemals vorläufig Aufgenommenen, welche nicht über die Flüchtlingseigenschaft verfügen. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, welche eine Härtefallbewilligung erhalten, behalten ihre Flüchtlingseigenschaft und verbleiben bis zum Erreichen der Zehnjahresfrist in der Zuständigkeit und der Dossierführung der DAF.

Zu Frage 5: Wäre es aus gesellschaftlicher Sicht nicht sinnvoller, wenn der Kanton die Integrationsaufgaben für geflüchtete Menschen vollständig beibehalten würde und die Gemeinden Kostenersatz leisten würden?

Im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) wird dieser Aspekt geprüft.